

Bekanntmachungstext

32-4354.1-1/11

Regierung von Unterfranken, Peterplatz 9, 97070 Würzburg

Öffentliche Bekanntmachung gemäß Art. 72 Abs. 2 i. V. m. Art. 17 Abs. 2 Satz 2 des Bayer. Verwaltungsverfahrensgesetzes (BayVwVfG)

Planfeststellungsverfahren gemäß §§ 17 ff. des Bundesfernstraßengesetzes (FStrG) i.V.m. Art. 72 ff. des Bayerischen Verwaltungsverfahrensgesetzes (BayVwVfG) sowie gemäß dem Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) für den sechsstreifigen Ausbau der Bundesautobahn A 3 (Frankfurt - Nürnberg) im Abschnitt östlich Mainbrücke Dettelbach - westlich Anschlussstelle Wiesentheid (Bau-km 306+200 bis Bau-km 318+582,953)

2. Planänderung

Für das oben genannte Bauvorhaben hat die Autobahndirektion Nordbayern, Flaschenhofstraße 55, 90402 Nürnberg, schon mit Schreiben vom 29.07.2011 die Durchführung eines Planfeststellungsverfahrens und mit Schreiben vom 28.01.2015 die Durchführung eines darauf bezogenen Planänderungsverfahrens beantragt. Die Unterlagen lagen daher bereits im September/Oktober 2011 (Ausgangsverfahren) und im März/April 2015 (Erste Planänderung) aus.

Die im Anhörungsverfahren zum Ausgangsverfahren, zur ersten Planänderung und im Erörterungstermin gewonnenen Erkenntnisse haben die Autobahndirektion Nordbayern veranlasst, die bisher ins Verfahren gebrachte Planung für das o.g. Bauvorhaben in Teilbereichen ein zweites Mal zu ändern.

Die Planänderung beinhaltet insbesondere eine veränderte Führung der KT 11. Entgegen der ursprünglichen Planung verläuft diese nun näher an der bereits bestehenden Trasse, um die Zerschneidung der landwirtschaftlichen Flur so gering wie möglich zu halten. Zudem wird die Rampe Süd an der Anschlussstelle Kitzingen/ Schwarzach mit einer Lichtsignalanlage ausgestattet. Außerdem werden die schalltechnischen Berechnungen an eine aktualisierte Verkehrsuntersuchung angepasst. Die Berechnungen der Autobahndirektion gehen davon aus, dass mit weniger Überschreitungen der Nachtgrenzwerte zu rechnen sein wird. Die weiteren Einzelheiten hierzu und zu den übrigen Planänderungen (wie beispielsweise die Anpassungen der Entwässerung, Anpassungen im nachgeordneten Wegenetz und technische Anpassungen an Bauwerken) können den geänderten Plänen entnommen werden.

Die geänderten Pläne liegen zur allgemeinen Einsicht in den Verwaltungsgemeinschaften Kitzingen (für die Gemeinden Albertshofen, Biebelried und Mainstockheim), Großlangheim (für den Markt Kleinlangheim) und Wiesentheid (für den Markt Wiesentheid), im Markt Schwarzach a. Main und in der Stadt Dettelbach und der Stadt Kitzingen aus. Die Planunterlagen und diese Bekanntmachung können mit Beginn der Auslegung auch auf den Internetseiten der Regierung von Unterfranken abgerufen werden (www.regierung.unterfranken.bayern.de → Planung + Bau). Maßgeblich ist jedoch allein der Inhalt der ausgelegten Unterlagen.

Ort und Zeit der Auslegung sowie Näheres zur Möglichkeit, Einwendungen zu erheben, werden durch ortsübliche Bekanntmachung in den Gemeinden Albertshofen, Biebelried und Mainstockheim, in den Märkten Kleinlangheim, Wiesentheid und Schwarzach a. Main sowie in der Stadt Dettelbach und der Stadt Kitzingen gesondert mitgeteilt. Vom Beginn der Auslegung der Planunterlagen an treten die Anbaubeschränkungen nach § 9 FStrG und die

Veränderungssperre nach § 9a FStrG in Kraft. Darüber hinaus steht ab diesem Zeitpunkt dem Träger der Straßenbaulast ein Vorkaufsrecht an den von den Planunterlagen betroffenen Flächen zu (§ 9a Abs. 6 FStrG).

Einwendungen gegen die geänderten Pläne kann jeder, dessen Belange durch die Planänderung berührt werden, erheben. Einwendungen gegen die übrigen Teile des Plans, die im September/Oktober 2011 und im März/April 2015 schon ausgelegt wurden, sind ausgeschlossen.

Bei Einwendungen gegen den Plan, die von mehr als 50 Personen auf Unterschriftenlisten unterzeichnet oder in Form vervielfältigter gleichlautender Texte eingereicht werden (gleichförmige Eingaben), ist ein Unterzeichner mit Namen, Beruf und Anschrift als Vertreter der übrigen Unterzeichner für das Verfahren zu bezeichnen, soweit er nicht von ihnen als Bevollmächtigter bestellt ist. Diese Angaben müssen deutlich sichtbar auf jeder mit einer Unterschrift versehenen Seite enthalten sein. Vertreter kann nur eine natürliche Person sein. Andernfalls können diese gleichförmigen Eingaben unberücksichtigt bleiben.

Würzburg, 08.10.2015
Regierung von Unterfranken

Dr. Paul Beinhofer
Regierungspräsident